

Lösungsvorschläge

1.1. Soweit Kopien zur normalen Tätigkeit des Anwalts gehören, sind sie mit den Gebühren abgegolten (§ 15 Abs. 1, § 19 RVG). Für die Erstattung von Kopien ist nach § 61 RVG und Nr. 7000 VV im Übrigen maßgeblich, ob die Herstellung der Kopien zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Das ist aus der Sicht zu beurteilen, die ein verständiger und durchschnittlich erfahrener Prozessbevollmächtigter haben kann. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Anspruchs nach Nr. 7000 VV gegeben, ist auch die Notwendigkeit im Sinne von § 91 ZPO zu bejahen.

a) Das Gericht ist nicht Beteiligter des Verfahrens, so dass weder der Schriftsatz an das Gericht selbst noch Übersätze für die Richter unter Nr. 7000 Nr. 1 b VV fallen.¹ (Hier lies sich aber auch vertreten, in dem Umstand, dass Übersätze für die Richter üblich sind, eine generelle Aufforderung des Gerichts anzunehmen und eine Erstattung im Rahmen der Nr. 7000 1b VV RVG vorzunehmen.)

Ein Kopiersatz umfasst 150 Kopien (1200:8). Abzurechnen sind die 2 Sätze für die Unterrichtung des Gegners sowie seines Verfahrensbevollmächtigten, somit 300 Kopien. Da bei Nr. 1 b erst die 100 Kopien übersteigende Anzahl von Kopien in Ansatz gebracht werden kann, sind nur 200 Kopien erstattungsfähig. Davon sind 50 mit 0,50 €/Kopie sowie 150 mit 0,15 €/Kopie zu berechnen, was einen Betrag von 47,50 € ergibt. Außerdem sind 84 Kopien nach Nr. 1 a ohne Beschränkung zu erstatten, allerdings nur zu 0,15 €/Stück, da die 50 Kopien zu 0,50 € bereits verbraucht sind. Das ergibt 12,60 €.

Nur die Nummern 1 b und 1 c der Nr. 7000 VV enthalten 100 nicht zu ersetzende Kopien. Dagegen sind insgesamt für alle in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Fälle nach Nr. 1 nur einmal für die ersten 50 Kopien 0,50 € zu erstatten, da die Höhe der Pauschale nach Nr. 1 in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen sind (Anmerkung zu Nr. 7000 VV) und die Differenzierung zwischen den ersten 50 Seiten sowie den weiteren außerhalb der Buchstaben a) bis d) erfolgt - während die Beschränkung auf den 100 Seiten übersteigenden Bedarf nur in b) und c) speziell geregelt ist.

b) Keinen Ersatz können Prozessbevollmächtigte für diejenigen Kopien verlangen, die sie von eigenen und gegnerischen Schriftsätzen zur Unterrichtung ihrer Mandanten gefertigt haben. Es gehört zur üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit des Anwalts, seinen Auftraggeber über die eigene Tätigkeit und den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten. Soweit

1 BGH NJW 2003, 1127.

er dieser in § 11 BORA ausdrücklich geregelten Verpflichtung dadurch nachkommt, dass er für seinen Auftraggeber Kopien von das Verfahren betreffenden Schriftsätzen und Anlagen fertigt, gehört auch dies zur üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit. Ebenso gehören für den Handakt gefertigte Ablichtungen von eigenen Schriftsätzen zur üblichen, ordentlichen Geschäftstätigkeit des Anwalts.²

1.2 Für den Versand der Akten in die Kanzlei nach § 299 ZPO schuldet der Anwalt, nicht sein Mandant, nach § 28 GKG, Nrn. 9000 ff KV dem Gericht Gebühren. Die Aktenversendepauschale von 12 € nach Nr. 9003 KV dient allein dem Interesse des Anwalts, denn er erspart sich die Akteneinsicht bei Gericht. Dass das Akteneinsichtsrecht nur dem Mandanten zusteht, berührt die Kostspflicht nicht.³ Nach §§ 670, 675 BGB hat der Anwalt allerdings einen Erstattungsanspruch gegenüber seinem Mandanten.

1.3 Kopien von Akteenteilen: Der Prozessbevollmächtigte muss sich regelmäßig nicht auf die Möglichkeit einer Akteneinsicht verlassen lassen. Dass es darauf ankommen kann, zum Inhalt von Gerichtsakten gehörende Schriftstücke jederzeit zur Verfügung zu haben, macht § 299 Abs. 1 ZPO deutlich, der voraussetzungslos vorsieht, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Prozessakten vom Gericht erteilen zu lassen. Akteenteile bei der Bearbeitung jederzeit parat haben zu wollen, ist in der Regel sachgerecht.

1.1.1. Auslagen, die im Interesse mehrerer Sachen entstanden sind, sind gemäß Vorbem. 7 (3) VV RVG anteilig auf diese Sachen zu verteilen.⁴ Zunächst sind alle Kosten zusammenzuzählen, dann sind die fiktiven Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen und in ein Verhältnis zu setzen. Ohne Angaben dazu kann gar nichts erstattet werden!

2 BVerfG NJW 1996, 382; OLG Düsseldorf OLGR 2001, 283, 284.

3 BVerfG NJW 1995, 3177; NJW 1996, 2222; BayVGH NJW 2007, 1483.

4 BPatG Mitt 1984, 152 = BPatGE 26, 56 = BIPMZ 1984, 390.

Beispielberechnung: Reise zu 2 Terminen

Gesamtreisekosten	1.094,40 €	Taxi Hotel-BPatG	37,00 €
Fahrkarte	355,00 €	MVV BPatG-Hotel	5,40 €
3 Nächte im Hotel	360,00 €	2 mal Taxi Hotel-OLG	24,00 €
4 Tagegelder	240,00 €	2 mal Taxi OLG-Hotel	23,00 €
Taxi Bahnhof-Hotel	24,00 €	Taxi Hotel-Bahnhof	26,00 €
fiktive Kosten BPatG		fiktive Kosten OLG	
Fahrkarte	355,00 €	Fahrkarte	355,00 €
1 Nacht im Hotel	120,00 €	2 Nächte im Hotel	240,00 €
2 Tagegelder	120,00 €	3 Tagegelder	180,00 €
Taxi Bahnhof-Hotel	24,00 €	Taxi Bahnhof-Hotel	24,00 €
Taxi Hotel-BPatG	37,00 €	2 mal Taxi Hotel-OLG	24,00 €
MVV BPatG-Hotel	5,40 €	2 mal Taxi OLG-Hotel	23,00 €
Taxi Hotel-Bahnhof	26,00 €	Gesamtsumme	26,00 €
Summe	687,40 €	Summe	872,00 €
von fiktiver Gesamtsumme	44%		56%
von Gesamtreisekosten	482,42 €		611,98 €

Diese Art der Berechnung enthält eine Ungenauigkeit, weil tatsächlich einem Geschäft allein zurechenbare Posten das Verhältnis beeinflussen können. So sind etwa Fahrten zu dem am Stadtrand liegenden Bundespatentgericht in der Regel teurer als Fahrten zu den Zivilgerichten in der Stadtmitte. Dies mag vernachlässigbar wirken, kann aber durchaus deutlich wirken. Man könnte daher vertreten, dass es sich insoweit nicht um Reisen handelt, die mehreren Geschäften dienen und somit separat abzurechnen sind.

III.1 Firmen und ihre Geschäftsführer haften wie Gesamtschuldner und damit auch für die gegen den anderen entstandenen Rechtsverfolgungskosten.
 Sogar ohne eigene Kenntnis kommt eine persönliche Haftung des Geschäftsführers unter dem Gesichtspunkt der Organisationspflichtverletzung in Betracht, wenn er sich bewusst der Möglichkeit zur Kenntnis- und Einflussnahme entzieht. Das Innenverhältnis zwischen Gesellschafter und Geschäftsführer ist davon zu trennen und kann nicht die eigenverantwortliche deliktische Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten beseitigen. G hatte hier Kenntnis von der Kennzeichenverletzung und daran durch die Gewerbeanmeldung teilgenommen.

Prinzip: wenn jemand nebenjemand anderes haftet

Kostenforderung: Als Folge der Markenverletzung kam G auch auf Ersatz der Kosten in Anspruch genommen werden, die in einem vorangegangenen Verfügungsverfahren entstanden sind. Dies gilt jedenfalls, weil G nicht nur zum Zeitpunkt der Kennzeichenverletzung Geschäftsführer war, sondern auch noch während der gerichtlichen Inanspruchnahme der F.
 Gesamtschuldner haften auch für Rechtsverfolgungskosten gegen den anderen Gesamtschuldner.⁵

Die Rechtsverfolgungskosten sind ersatzfähig: Es handelt sich um Folgen, die im Bereich der Gefahren liegen, um deren Willen die Rechtsnorm erlassen wurde. Der innere Zusammenhang mit der durch den Schädiger geschaffenen Gefahrenlage ist gegeben.⁶

III.2 Nach § 126 ZPO haften die in die Prozesskosten verurteilten Gegner gegenüber dem Anwalt. Dieser ist dann berechtigt, seine Gebühren und Auslagen von dem Gegner im eigenen Namen beizutreiben. Das ist besser als Masseforderungen!

Einreden aus der Person der Partei sind nicht möglich; der Gegner kann nur mit Kosten aufrechnen, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind.

III.3 Gesamtschuldner, die sich von verschiedenen Anwälten vertreten lassen, haften nicht gegenseitig für ihre jeweiligen Anwaltskosten, aber G könnte hier als Geschäftsführer haften.

*Grundsatz: 2 Leute durch 2 Anwälte vertreten
 → haftet nicht als Ges. schuldn. gegenüber anderen*

Gegner darf nur nicht in Klasse zahlend sein, sondern durch am Anwalt

5 BGH GRUR 1986, 248; BGH NJW 1990, 909
 6 OLG Hamburg GRUR-RR 2006, 182 - Miss 17.